

Satzung

des

MINT im Werra-Meißner-Kreis e. V.

(MINTimWMK e. V.)

mit

Sitz in Witzenhausen

in der Fassung nach Eintragungsbescheinigung
des Amtsgerichts Eschwege vom

Inhaltsverzeichnis¹

Seite		
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Vereinstätigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliedsbeitrag	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Geschäftsführung	5
§ 11	Schirmherrschaft	6
§ 12	Geschäftsjahr	6
§ 13	Satzungsänderungen	6
§ 14	Auflösung des Vereins	6

¹ Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird in der Satzung immer die männliche Form verwendet, wobei gleichzeitig auch die weibliche Form gemeint ist.

Präambel

Der „MINT im Werra-Meißner-Kreis e. V.“ (MINTimWMK e.V.) ist die Allianz von Unternehmen, Schulen, Hochschulen, Universitäten, Kindertagesstätten, Verbänden, Vereinen, Kommunen und Bürgern, die in mindestens einem der im Akronym MINT vertretenen Fachbereiche **Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik** tätig sind und/oder sich insbesondere für die Förderung des Nachwuchses auf diesen Gebieten einsetzen. Der Verein will hierzu

- bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Interesse und Begeisterung für die MINT-Fächer wecken
- diese motivieren, in ihrem jeweils persönlichen Bildungsgang mathematische, naturwissenschaftliche oder technische Schwerpunkte zu legen
- den MINT-Nachwuchs in den akademischen und nicht-akademischen Berufsfeldern sichern und damit auch dem Fachkräftemangel in der Region entgegenwirken
- die bildungsbiografischen Übergänge von Kindertagesstätte über Schule in den Beruf bzw. das Studium in der Region Werra-Meißner verbessern

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

MINT im Werra-Meißner-Kreis (Abk. MINTimWMK)

2

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Witzenhausen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die kontinuierliche Förderung der Erziehung und Berufsbildung über alle Altersstufen hin, um durch die Entwicklung der Begabungen und Talente der Kinder und Jugendlichen und durch die Gewährung von Einblicken in die vielfältigen Berufsmöglichkeiten, insbesondere in die MINT-Bereiche, einen Beitrag für eine zukunftsstarke Bildungs- und Wirtschaftsregion Werra-Meißner zu leisten.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

(1) Organisation und Durchführung von

- gemeinsame Informationsveranstaltungen der Vereinsmitglieder
- regelmäßig stattfindende Vorträge, Messen, Seminare, Thementage, Science Slams

(2) die Pflege des Gedankenaustausches zwischen Schülern, Lehrern, Wissenschaftlern, Erziehern, Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung

(3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.

(4) Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

3

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Dasselbe gilt für nichtrechtsfähige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, insbesondere für Schulen und Behörden. Zudem kommen nicht rechtsfähige Gesellschaften sowie Vereinigungen als Mitglieder in Betracht.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tode; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
- durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist
- durch Ausschluss für den Fall, dass sich das Mitglied in Widerspruch zu den Zielen des Vereins setzt oder mit einem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch eingelegt werden. In diesem Falle ruhen bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Art, Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen im Übrigen durch Einnahmen aus Zuschüssen, Spenden und Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Von jeder Mitgliedseinrichtung können maximal zwei Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jede Einrichtung eine Stimme hat. Mitglieder können sich von anderen stimmberechtigten Mitgliedern vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmrechte wahrnehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) einberufen. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Jahresberichte und –abschlüsse des Vorstands sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft sowie
- die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

(7) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern. Als Mitglied des Vorstands gehören diesem an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um eine Körperschaft handelt, hat sich diese durch eine natürliche Person, die von dieser Körperschaft schriftlich legitimiert wurde, vertreten zu lassen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden vertritt.

§ 10 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verantwortung für die Finanzen – in den Grenzen des Haushaltsplanes – können vom Verein unmittelbar einem Geschäftsführer übertragen werden, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Dem Geschäftsführer kann bei Bedarf die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm unterstellten Mitarbeitern zugeordnet werden. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand für den Geschäftsführer zu verfassende Geschäftsordnung.

§ 11 Schirmherrschaft

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Person, die um die Übernahme der Schirmherrschaft des MINT im Werra-Meißner-Kreises e. V. gebeten wird. Die Schirmherrschaft beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl zum Schirmherrn.

Der Schirmherr vertritt und unterstützt die Zwecke des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Als Vereinsmitglied ist der Schirmherr nicht gesetzlicher Vertreter.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, mindestens 50 % der Mitgliederstimmen müssen vertreten sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Fördervereine der Beruflichen Schulen des Werra-Meißner-Kreises in Witzenhausen und der Johannisberg-Schule Witzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.